



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Erwitte am 30.08.2009	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erwitte über die Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Erwitte	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erwitte über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte	7
4. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft, der Übergangwohnheime für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren	22
5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erwitte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2010	26
6. Öffentliche Bekanntmachung Abwasserwerk Erwitte	28
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk Erwitte“ vom 03.11.2006	29
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über die 1. Satzung zur Änderung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 -	31
9. Öffentliche Bekanntmachung Gebäudebetrieb Erwitte	36
10. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ vom 03.11.2006	37
11. Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Erwitte	40

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Erwitte
am 30.08.2009

Der Rat der Stadt Erwitte hat am 17. Dezember 2009 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und für den Rat der Stadt Erwitte (Gemeinderatswahl) gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären.

Die Entscheidung des Rates der Stadt Erwitte wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Erwitte kann aufgrund des § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Erwitte, 18.12.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Löhr

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung

**über die Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Erwitte**

vom 18.12.2009

Aufgrund § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), den §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), sowie § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff) und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 15.12.2005 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Erwitte beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:

- a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 16,48 Euro pro Jahr erhoben.
- b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter folgende Gebühren erhoben:

60-Liter	Restabfallbehälter	102,73	Euro/Jahr
80-Liter	Restabfallbehälter	121,83	Euro/Jahr
120-Liter	Restabfallbehälter	160,02	Euro/Jahr
240-Liter	Restabfallbehälter	251,68	Euro/Jahr
1,1-cbm	Restabfallcontainer	1.152,15	Euro/Jahr

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60-Liter	Bioabfallbehälter	50,84	Euro/Jahr
80-Liter	Bioabfallbehälter	60,82	Euro/Jahr
120-Liter	Bioabfallbehälter	74,79	Euro/Jahr
240-Liter	Bioabfallbehälter	116,70	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 4,40 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 15,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.
- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei der Stadt Erwitte im Aufgabenbereich 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossen sind, und die anderen Berechtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte

te innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 sind mit Anmeldung der beantragten Leistung fällig und gesondert zu entrichten.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2008 für die Abfallentsorgung in der Stadt Erwitte außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 18.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung

über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte - Friedhofssatzung -

vom 18.12.2009

Der Rat der Stadt Erwitte hat aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte – Friedhofssatzung – beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe in Erwitte und Horn-Millinghausen sowie für die Friedhofshallen in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten.

§ 2

Bestattungsbezirke

- (1) a) Der Bestattungsbezirk des städt. Friedhofes Erwitte umfasst das Gebiet der Kernstadt sowie das Gebiet von Stirpe und Weckinghausen.
b) Der Bestattungsbezirk des städt. Friedhofes Horn-Millinghausen umfasst das Gebiet von Horn-Millinghausen, Schmerlecke, Seringhausen, Schallern, Merklingshausen-Wiggeringhausen, Böckum, Norddorf, Ebbinghausen und Berenbrock.
- (2) Die Verwaltung sowie das Beerdigungswesen dieser Friedhöfe obliegen der Stadt Erwitte, nachstehend "Stadt" genannt.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Wahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Erwitte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Erwitte sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für Besucher geöffnet.
- (2) Die Stadt kann Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen vorübergehend für Benutzer und Besucher schließen, wenn dies wegen der Durchführung von Arbeiten durch die Stadt oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Weisungen von Bediensteten der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten zu verrichten,
 - d) zu lärmern, lagern und zu spielen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Hunde, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstätten zu lassen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs.1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - (b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Bescheides. Sie kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7

Arbeiten auf dem Friedhof

Zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Gestaltung der Friedhöfe behält sich die Stadt die Ausführung folgender Arbeiten vor:

- a) sämtliche gärtnerischen Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören außer Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfer-

nen von Hecken, Bäumen und Sträuchern. Die Stadt kann mit der Durchführung der diesbezüglichen Arbeiten Dritte beauftragen.

- b) die erste Hügelung der Gräber und Grabstätten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge für Bestattungen in Kinderreihengräbern dürfen eine Länge von 1,20 m, eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigen. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 20 Abs. 11, S. 7 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung gilt wie folgt:

bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	20 Jahre
bei Personen ab dem 11. Lebensjahr	25 Jahre
bei Urnenbeisetzungen	20 Jahre

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Für Bestattungen stehen
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) anonyme Urnengrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten
 - f) Ehrengrabstättenzur Verfügung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof jeweils alle in Abs. 2 genannten Arten von Grabstätten vorzuhalten bzw. anzubieten.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten dienen der Erdbestattung. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach als Einzelgrab für die Dauer der Ruhezeit oder als Doppelgrabstelle für 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.

Über die Wiederbelegung von Reihengräbern entscheidet die Stadt.

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einer Steineinfassung umgeben sind.

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr.
- (3) Anonyme Grabstätten dienen der Erdbestattung für Personen über 10 Jahren. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach als Einzelgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten (=Grufte) dienen der Erdbestattung. An ihnen kann erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Grufte sind Grabstätten, die mit Hecken auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingefasst sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte einer bestimmten Wahlgrabstätte, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Bestattungen und über Art und Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nach seinem Ablauf gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr wiedererworben werden, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Der Wiedererwerb erfolgt für die Dauer von mindestens 2 Jahren, höchstens 25 Jahre. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt des Wiedererwerbs Anwendung. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.
- (6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes bestimmt der Erwerber, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Be-

stimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, deren Einverständnis vorausgesetzt:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter Buchstaben a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c)-d) und f)-i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung und der auf ihr beruhenden Regelungen die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.
- (8) Für die Grabstellen einer Wahlgrabstätte, in denen Bestattungen nicht erfolgt sind, kann das Nutzungsrecht zurückgegeben werden. Soweit bestattet wurde, ist eine Rückgabe des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit oder nach erfolgter Umbettung zulässig. Die für den Erwerb des Nutzungsrechts entrichtete unverzinsten Gebühr wird für die noch nicht abgelaufenen vollen Jahre der Nutzungszeit anteilmäßig rückerstattet, sofern die Wahlgrabstätte wieder anderweitig zur Nutzung vergeben werden kann.
- (9) Nach der Verzichtserklärung sind die auf der Grabstätte evtl. befindlichen Grabmalanlagen von dem Nutzungsberechtigten umgehend zu entfernen, andernfalls gehen diese in das Eigentum der Stadt über.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten, und zwar je Grabstelle bis zu drei Urnen,
 - c) belegte Reihengrabstätten (Doppelgräber) und belegte Wahlgräber je Grabstelle bis zu zwei Urnen zusätzlich.
- (2) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

- (3) Urnenreihengrabstätten befinden sich in Urnenreihengrabfeldern. Die Urnenreihengrabstätten haben eine Größe von 0,80 x 0,80 m. Sie werden mit Trittplatten in einer Größe von 0,40 x 0,40 m eingefasst.
Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung bis zu 2 Urnen.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten werden anlässlich eines Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (5) Es finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Stadt festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann diese Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt.

§ 19

Kriegsgräber

Für Kriegsgräber finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

§ 20

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätten werden frühestens 1 Monat nach der Bestattung durch Beauftragte der Stadt mit dem örtlich anfallenden Boden gehügelt.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein.
- (4) Den Nutzungsberechtigten bleibt es überlassen, ob sie die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten selbst übernehmen oder einem für Friedhofsarbeiten zugelassenen Berufsgärtner aufgrund freier Vereinbarung übertragen wollen.

- (5) Zur Bepflanzung einer Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Gefäße für Blumen dürfen auf den Gräbern nur aufgestellt werden und verbleiben, wenn sie nach Art und Zustand der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Abfälle dürfen ihrer Art gemäß nur in die hier getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter eingebracht werden.
- (11) Alle Grabstätten sind bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß herzurichten und zu pflegen. Wird diese Pflicht versäumt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 11 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

- (12) Wenn wegen einer Beisetzung Grabmäler und Einfassungen von der neu zu belegenden Grabstätte abgehoben werden müssen, so wird dies von der Stadt auf Kosten der Angehörigen veranlasst. Über die Notwendigkeit von Grabmalabhebungen entscheidet die Stadt.
- (13) Unmittelbar nach der Beisetzung, spätestens aber innerhalb eines Monats, sind die von der Abhebung betroffenen Grabmäler wieder herzustellen und anschließend die Gräber selbst wieder ordnungsgemäß herzurichten.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22

Erlaubnispflicht für Grabmäler

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Die Zustimmung ist unter Vorlage eines Entwurfs mit Grundriss und Seitenansicht (Maßstab 1:10) einzuholen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in einem größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (2) Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung enthalten.
- (3) Die Ausführung der Grabmäler muss den genehmigten Plänen entsprechen.
- (4) Die Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht dem genehmigten Aufstellungsantrag entspricht. Ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmäler kann die Stadt einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen (Inhaber der Urkunde) auf dessen Kosten entfernen lassen.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 23

Grabmäler

- (1) Wahlgräber und Reihendoppelgräber dürfen stehende Grabmäler bis zu einer Höhe von 1,30 m erhalten. Die Mindeststärke beträgt 0,14 m. Sockel bis zu einer Höhe von 0,10 m über der Erdoberfläche sind zugelassen.
- (2) Steine nach neuen Typen (Stelen) können bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen werden. Bis 1,30 m Höhe ist eine Mindeststärke von 0,14 m erforderlich, über 1,30 m Höhe eine Mindeststärke von 0,16 m.
- (3) Grabmäler auf Reiheneinzelgräbern dürfen folgende Maße nicht übersteigen: stehende Grabmäler bei Kindergrabstätten 0,70 m hoch, bei Grabstätten für Erwachsene 1 m hoch. Die Mindeststärke beträgt 0,14 m. Sockel bis zu einer Höhe von 10 cm über der Erdoberfläche sind zugelassen.
- (4) Kissensteine dürfen die Maße von 0,70 x 0,50 x 0,20 m nicht überschreiten.
- (5) Grababdeckungen und Grabplatten müssen eine Mindeststärke von 0,06 m haben.

- (6) Auf Urnenreihengrabstätten sind liegende Grabmale bis zur Größe von 0,80 x 0,80 x 0,20 m zugelassen (Mindeststärke 0,06 m). Stehende Grabsteine dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen (Mindeststärke 0,14 m).
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (8) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Nicht gestattet sind:
 - a) Einfassungen der Wahl- und Reihengräber aus Zement-, Metall- oder Holzrahmen sowie Holz- oder Metallgitter,
 - b) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse,
 - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d) farbiger Ölanstrich auf Grabmälern,
 - e) Inschriften, deren Inhalt der Würde des Friedhofes nicht angemessen ist.
- (2) Firmenbezeichnungen an den Grabmälern dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich angebracht und weder durch Vergoldung noch durch auffallende Farbe hervorgehoben werden.

§ 25

Unterhaltung und Entfernung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber der Urkunde. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt und werden in einem Verzeichnis geführt. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt abgeändert oder entfernt werden.
- (4) Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes -bei Reihengräbern der Ruhefrist- entfernt werden. Für eine frühere Entfernung aus besonderen Gründen ist die Genehmigung der Stadt einzuholen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erwitte über. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte oder sonstige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. Trauerfeiern, Leichenhallen

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Stadt. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Das Öffnen des Sarges ist Sache des Beerdigungsinstitutes.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen während der festgesetzten Zeiten die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Särge mit rasch verwesenden Leichen müssen sofort geschlossen werden; die Stadt kann die Beisetzung dieser Toten vor dem ursprünglich angesetzten Termin verlangen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort geschlossen in die Leichenzellen gebracht werden und dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 28

Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte, die zum Zeitpunkt dieser Satzung bestehen, bleiben unberührt.
- (2) Grabmale, die nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung angebracht werden, müssen den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

§ 29

Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe, Friedhofshallen und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 4 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 8 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand verhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 20 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 15 Abs. 7 vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte vom 01.07.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung

der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft, der Übergangwohnheime für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) sowie der §§ 2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Erwitte unterhält folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkunft zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von:

1. Aussiedlern und Zuwanderern

- An der Kirche 9

2. ausländischen Flüchtlingen

- Osterbachstr. 22
- Schmerlecker Dorf 31
- Kutscherstr. 7
- Eikelohr Str. 11

3. Obdachlosen

- Steinstr. 33

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Erwitte und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangsheime und die Obdachlosenunterkunft unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim oder die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.

Bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
- die Benutzungsordnung,
- Unterkunftsschlüssel.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
2. den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt zu folgen.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat, bzw. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenen Gründen verhindert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft oder die Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, oder
4. wenn das Übergangsheim seine Zweckbestimmung nach § 1 verliert,
5. der Grund für die Unterbringung wegfällt.

- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Übergangsheime und der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Werden mehrere Personen in dieselbe Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Erwitte zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebühren/Verbrauchskosten

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Jeder untergebrachten Person wird der Anteil der Grundfläche und der Gemeinschaftsfläche berechnet, der auf sie bei voller Belegung entfallen würde.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Person in
 - den Übergangsheimen für Spätaussiedler 4,55 €/ qm
 - den Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge 6,99 €/ qm
 - der Obdachlosenunterkunft 2,13 €/ qm
- (3) Die Verbrauchskosten für Wasser, Abwasser, Müll, Strom und Heizung werden auf Basis der letzten Jahresrechnung ermittelt und als Pauschalen pro Person und Monat erhoben. Bei der Berechnung der Pauschalen wird die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zugrunde gelegt.
Es sind pro Person monatlich folgende Verbrauchskosten zu entrichten:

Verbrauchskosten	Spätaussiedler	Ausländische Flüchtlinge	Obdachlose
Strom	50,17 €	21,56 €	26,59 €

Wasser	2,78 €	4,21 €	3,59 €
Kanalgebühren	5,33 €	10,82 €	6,04 €
Heizung	40,29 €	45,33 €	-
Müll	4,56 €	9,23 €	7,43 €
Gesamt	103,13 €	91,15 €	43,65 €

Von den Benutzern der Obdachlosenunterkunft werden die Kosten für die Stromversorgung/ Heizung unmittelbar an das Versorgungsunternehmen gezahlt. Lediglich für den in den Gemeinschaftsräumen verbrauchten Strom wird eine Pauschale erhoben.

- (4) Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 u. 5 entsprechend.
- (5) Die Anpassung der Gebühren erfolgt zum Anfang des Jahres. Bei geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr kann von einer Anpassung abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft, der Übergangswohnheime für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 18.12.2009

Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

S a t z u n g

der Stadt Erwitte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2010 -Hebesatzsatzung-

vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550), hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer -A-) | 232 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer -B-) | 389 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 414 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 18.12.2009

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Löhr

Öffentliche Bekanntmachung **Abwasserwerk Erwitte**

Gemäß den Vorschriften des § 3 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.11.2004 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk Erwitte“ vom 03.11.2006 in der zurzeit gültigen Fassung gibt das Abwasserwerk Erwitte den Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis hiermit öffentlich bekannt:

Die Betriebsleitung, bestehend aus dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter, vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes Erwitte, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses Abwasser unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes Erwitte vertritt die/der BürgermeisterIn die Stadt.

Für den Fall der Verhinderung der/des kaufmännischen und/oder technischen BetriebsleiterIn sind zwei Stellvertreter bestellt:

Vertreter für den technischen Betriebsleiter, Herrn Dipl. Ing. H. Weiß, wird mit Wirkung vom 01.01.2010 der technische Betriebsleiter - Gebäudebetrieb Erwitte - Herr Dipl. Verwaltungswirt R. Linnebur.

Vertreter für den kaufmännischen Betriebsleiter, Herrn Dipl. Verwaltungswirt, Betriebswirt VWA A. Löhr, wird mit Wirkung vom 01.01.2010 der Leiter des städt. Aufgabenbereiches 103 - Finanzen - Herr Dipl. Verwaltungsbetriebswirt S. Hoppe.

Erwitte, 18. Dezember 2009
Die Betriebsleitung

gez. Löhr

gez. Weiß

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk Erwitte“ vom 03.11.2006

vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindeführungswirtschaftsrechts vom 05.08.2009 – GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Erwitte am 17.12.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk Erwitte vom 03.11.2006 beschlossen:

§ 1

Der Absatz 2 des § 3 „Betriebsleitung“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleiter/-innen des Abwasserwerkes Erwitte vertreten sich nicht gegenseitig, sondern es ist sowohl für den technischen als auch für den kaufmännischen Bereich jeweils eine gesonderte Vertretung zu benennen.

§ 2

Der Absatz 4 des § 3 „Betriebsleitung“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes Erwitte verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3

Der § 7 „Kämmerin / Kämmerer“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Der Absatz 2 des § 9 „Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke“ erhalten folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk Erwitte“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretung zeichnet mit „In Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 5

Der § 13 „Zwischenbericht“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Abwasser vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten

§ 6

Der § 14 „Jahresabschluss und Lagebericht“ erhält folgende Neufassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Abwasser vorzulegen

§ 7

Der § 17 „Inkrafttreten“ erhält folgende Neufassung:

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk Erwitte“ vom 03.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 18.12.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Lühr

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 -

vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), der §§ 51 ff. und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708 ff), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 beschlossen

§ 1

Der Absatz 13 des § 2 "Begriffsbestimmungen" entfällt.

§ 2

Der Absatz 3 des § 19 „Gebühren und Tarife“ erhält folgende Neufassung:

Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1. Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 „Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen“ der Satzung der Stadt Erwitte über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

§ 3

Der Absatz 7 des § 19 „Gebühren und Tarife“ erhält folgende Neufassung:

Die Schmutzwassergebühren sind in § 21 geregelt. Die Niederschlagswassergebühren sind in § 22 geregelt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Absatz 8 des § 19 „Gebühren und Tarife“ erhält folgende Neufassung:

Vorausleistungen werden entsprechend den Vorschriften des § 26 erhoben.

§ 5

Der Absatz 9 des § 19 „Gebühren und Tarife“ erhält folgende Neufassung:

Abweichend von den Absätzen 4 und 5 wird bei den Tarifstellen 0950 und 0951 die Gebühr im Sinne des Abs. 1 für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk nach der abgefahrenen Menge pro Kubikmeter (m³) erhoben.

§ 6

Der Absatz 14 des § 19 „Gebühren und Tarife“ erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tarif	Bezeichnung	Gebühr
0900	Schmutzwasser (SW)	2,33 €/cbm
0901	Schmutzwasser aus Brauchwasseranl. (SW)	2,33 €/cbm
0920	Regenwasser Normaldach (vollversiegelt)	0,58 €/qm
0921	Regenwasser Gründach (teilversiegelt)	0,58 €/qm
0930	Regenwasser sonst. Flächen (vollversiegelt)	0,58 €/qm
0931	Regenwasser sonst. Flächen (teilversiegelt)	0,58 €/qm
0932	RW Nutzungsanlagen (teilversiegelt)	0,58 €/qm
0950	Kleinkläranlage (einschl. Entleerung)	44,48 €/cbm
0951	Kleinkläranlage (Selbstanlieferung)	30,19 €/cbm
0952	Befreiung (nach § 53 IV Landeswassergesetz)	0,00 €
0953	Kleineinleiterabgabe (nach § 8 Abwasserabgabeng.)	17,90 €
0954	fruchtlose Anfuhr zur Entleerung von Kleinkläranlagen	30,68 €

§ 7

Der § 21 „Schmutzwassergebühren“ wird um nachfolgende Absätze ergänzt:

Absatz (6)

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 2,35 €;

Absatz (7)

Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 2,33 €.

Absatz (8)

Ab dem 01.01.2010 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 2,33 €.

§ 8

Der Absatz 2 des § 22 „Niederschlagswassergebühr“ wird um nachfolgende Sätze ergänzt:

Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden.

Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

§ 9

Der Absatz 3 des § 22 „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Neufassung:

Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, an dem die Fläche nutzbar war.

§ 10

Der Absatz 6 des § 22 „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Neufassung:

Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 50 % als überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Grundstücksfläche veranlagt. Grundstücksflächen der Klasse 3 werden nicht veranlagt.

§ 11

Der § 22 „Niederschlagswassergebühr“ wird um nachfolgende Absätze ergänzt:

Absatz (8)

Eine bauliche Kombination von Grundstücksflächen der Klasse 2 (teilversiegelt) nach Abs. (4) mit Regenwassernutzungs- oder Brauchwasseranlagen nach Abs. (7) bewirkt keine zusätzliche Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche i.S.d. Abs. (6) und (7).

Absatz (9)

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,56 €

Absatz (10)

Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,58 €

Absatz (11)

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2010 für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,58 €

§ 12

Der Absatz 1 des § 26 „Vorausleistungen“ erhält folgende Neufassung:

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die jährlichen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in Höhe von ca. $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres bzw. Vorvorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

§ 13

Der § 32 „Inkrafttreten“ erhält folgende Neufassung:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der § 21 Abs. 6 - 8 und § 22 Abs. 9 – 11 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen des § 19 Abs. 14 der Entwässerungssatzung vom 17.12.2008.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Lühr

Öffentliche Bekanntmachung **Gebäudebetrieb Erwitte**

Gemäß den Vorschriften des § 3 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.11.2004 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ vom 03.11.2006 in der zurzeit gültigen Fassung gibt der Gebäudebetrieb Erwitte den Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis hiermit öffentlich bekannt:

Die Betriebsleitung, bestehend aus dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter, vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Gebäudebetriebes Erwitte, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses Gebäude unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Gebäudebetriebes Erwitte vertritt die/der BürgermeisterIn die Stadt.

Für den Fall der Verhinderung der/des kaufmännischen und/oder technischen Betriebsleitern sind zwei Stellvertreter bestellt:

Vertreter für den technischen Betriebsleiter, Herrn Dipl. Verwaltungswirt R. Linnebur, wird mit Wirkung vom 01.01.2010 der technische Betriebsleiter - Abwasserwerk Erwitte - Herr Dipl. Ing. H. Weiß.

Vertreter für den kaufmännischen Betriebsleiter, Herrn Dipl. Verwaltungswirt, Betriebswirt VWA A. Löhr, wird mit Wirkung vom 01.01.2010 der Leiter des städt. Aufgabenbereiches 103 - Finanzen - Herr Dipl. Verwaltungsbetriebswirt S. Hoppe.

Erwitte, 18. Dezember 2009
Die Betriebsleitung

gez. Löhr

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erwitte
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ vom 03.11.2006

vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefirtschaftsrechts vom 05.08.2009 – GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Erwitte am 17.12.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Gebäudebetrieb Erwitte beschlossen:

§ 1

Der Absatz 2 des § 3 „Betriebsleitung“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleiter/-innen vertreten sich nicht gegenseitig, sondern es ist sowohl für den technischen als auch für den kaufmännischen Bereich jeweils eine gesonderte Vertretung zu benennen.

§ 2

Der Absatz 3 des § 3 „Betriebsleitung“ erhält folgende Neufassung:

Der Gebäudebetrieb Erwitte wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

§ 3

Der Absatz 4 des § 3 „Betriebsleitung“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gebäudebetriebes Erwitte verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Der § 7 „Kämmerin / Kämmerer“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Der Absatz 2 des § 9 „Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Gebäudebetriebes Erwitte“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretung zeichnet mit „In Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 6

Der § 13 „Zwischenbericht“ erhält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Gebäude vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Der § 14 „Jahresabschluss und Lagebericht“ erhält folgende Neufassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Gebäude vorzulegen

§ 8

Der § 17 „Inkrafttreten“ erhält folgende Neufassung:

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ vom 03.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 18.12.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Löhr

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Erwitte

Gemäß § 112 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Erwitte für das Geschäftsjahr 2008 wurde den Ratsmitgliedern in der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am 17.12.2009 ausgehändigt.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und jährlichen Fortschreibung eines Beteiligungsberichtes dient dem Ziel, den Rat der Stadt Erwitte, seine Ausschüsse und alle Einwohner umfassend zu informieren und die Transparenz der Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu verbessern.

Der Beteiligungsbericht 2009 stellt die wichtigsten Daten, Fakten und Kennzahlen der städtischen Unternehmensbeteiligungen dar. Er enthält insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Beteiligungsverhältnisse und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Der Beteiligungsbericht 2009 liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer 201 öffentlich aus oder kann auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) eingesehen werden.

Erwitte, 18.12.2009

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Löhr